

SATZUNG

des

Freundeskreis Pflegehaus Wannweil e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins:

1. Der Name des Vereins lautet: Freundeskreis Pflegehaus Wannweil.
2. Der Verein wird die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Reutlingen betreiben. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz: „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form „e.V.“.
3. Der Verein hat den Sitz in 72827 Wannweil, Kreis Reutlingen.

§ 2 Vereinszweck:

1. Zweck des Vereins ist es, die stationäre, teilstationäre und ambulante Pflege und Betreuung alter und hilfsbedürftiger Menschen in dem in der Gemeinde Wannweil geplanten Pflegehaus und den angeschlossenen Einrichtungen zu fördern.

Der Verein arbeitet mit dem jeweiligen Betreiber des Pflegehauses zusammen, unterstützt ihn ideell und finanziell, um durch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Abstimmung mit dem Betreiber die sozialen Kontakte der Bewohner zu erhalten und zu fördern.

2. Der Verein hat die Öffentlichkeit für die Belange der Bewohner und der Einrichtung zu gewinnen und die Zusammenarbeit mit den Kirchen, Schulen, Vereinen und anderen örtlichen Einrichtungen zu vermitteln und zu fördern. Dazu gehört auch das Organisieren von Ausflügen, Besuchsdiensten, Festen und sonstigen Veranstaltungen - einschließlich finanzieller Unterstützung, soweit diese außerhalb der Verpflichtungen des Betreibers liegen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. der AO. Die Anerkennung durch das Finanzamt Reutlingen ist durch den Vorstand zu beantragen.

§ 3 Mitgliedschaft:

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Vorstand des Vereins zu richten und von diesem schriftlich anzunehmen ist.
3. Ein abgelehnter Bewerber kann beantragen, die Entscheidung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu überprüfen. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten, der diesen Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen hat. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - 4.1 bei natürlichen Personen mit dem Tode, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
 - 4.2 durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes, die zum Ende des Kalenderjahres wirksam wird, in dem sie dem Vorstand - bis spätestens zum 30. September dieses Kalenderjahres - zugegangen ist,
 - 4.3 durch Ausschluß aus wichtigem Grunde, wenn ein Mitglied seine Pflichten erheblich verletzt und der Vorstand den Ausschluß mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder beschlossen hat.
5. Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 4 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins; ihr obliegen:
 - 1.1 die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - 1.2 die Kontrolle der Arbeit des Vorstandes,
 - 1.3 die Feststellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene und die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
 - 1.4 die Entlastung des Vorstandes,
 - 1.5 die jährliche Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - 1.6 die Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge,
 - 1.7 Satzungsänderungen,
 - 1.8 der Beschluß über die Auflösung des Vereins,
 - 1.9 Anträge zum Gegenstand außerordentlicher Versammlungen sowie
 - 1.10 alle Angelegenheiten, deren Gegenstand Mitglieder zur Abstimmung durch die Versammlung rechtzeitig beantragen und deren Behandlung die Versammlung mit Mehrheit beschließt. In diesem Fall ist der Antrag spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden des Vorstandes zuzuleiten.

2. In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen.

Die Einladung erfolgt mit einer mindestens zweiwöchigen Frist unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Wannweil.

3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und des Grundes schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unverzüglich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung der Frist von mindestens 1 Woche durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Wannweil einzuladen.
4. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Entsprechendes gilt für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes.

6. Zur Änderung der Satzung und zum Beschluß über die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und 11 weitere Mitglieder, darunter der Kassier und der Schriftführer, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
2. Als beratende Mitglieder gehören dem Vorstand an:
 - a) ein Mitglied des Vereins des künftigen Betreibers des Pflegehauses, derzeit vorgesehen der Verein für evangelische Altenheime in Württemberg e.V. oder ein von dessen Vorstand bestellter Vertreter,
 - b) der gesetzliche Vertreter der Gemeinde Wannweil, sofern er nicht ständiges Vorstandsmitglied ist.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, das Aufstellen des Wirtschaftsplanes und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand kann weitere Ausschüsse einberufen, die Teilbereiche der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und deren Ausgestaltung durch Vorstandsbeschlüsse eigenverantwortlich ausführen.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.
6. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Zu ihnen wird vom Vorsitzenden mit einwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

§ 7 Geschäftsjahr und Rechnungslegung:

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr, das mit Ablauf des 31.12.2001 endet.
2. Für jedes Geschäftsjahr ist der Wirtschaftsplan (Budget) aufzustellen, der der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.
3. Der Verein führt Bücher und stellt Abschlüsse nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger, handelsrechtlicher Rechnungslegung auf.
4. Buchführung und Jahresabschluß sind den Kassenprüfern jeweils zur Prüfung und Berichterstattung an die Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 8 Gemeinnützigkeit:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51, 52 Abs. 2, 55 AO.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Der Verein darf keine Person durch vereinsfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Wannweil, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

5. Ergänzend gelten die einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung über steuerbegünstigte Zwecke.

Wannweil, den 28. 06. 2001

gezeichnet 29 Unterschriften